

BVGer D-2778/2014 vom 12. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2778_2014

FR: TAF D-2778/2014 du 12 janvier 2015

IT: TAF D-2778/2014 del 12 gennaio 2015

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des BFM, mit welchen die Erteilung eines Visums verweigert wird (vgl. Art. 31 und 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32]). Im Bereich dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal er als Gastgeber in eigenem Namen gegen die ablehnenden Visa-Entscheide vom 6. Januar 2014 Einsprache erhoben hat und er Adressat der angefochtenen Verfügung ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4524/2012 vom 11. März 2014 E. 1.3; vgl. ferner BVGE 2014/1 E. 1.3). Da schliesslich die Eingabe vom 21. Mai 2014 frist- und formgerecht erfolgt ist (Art. 50 und 52 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Angesichts der nachfolgenden Ausführungen kann eine abschliessende Prüfung dazu unterbleiben, ob der Beschwerdeführer als Gastgeber lediglich im Rahmen des Besuchervisums für syrische Familienangehörige oder auch in Bezug auf die Weisung humanitäres Visum beschwerdelegitimiert ist. Eine entsprechende Beschwerdelegitimation scheint jedoch bereits deshalb gegeben, als bereits das BFM im Rahmen seines an den Beschwerdeführer gerichteten Einspracheentscheides ausdrücklich auf die letztere Weisung Bezug nahm.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von

Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

E. 3.1

Der vorliegenden Sache liegt das Gesuch des Beschwerdeführers zugrunde, seinen in der Türkei befindlichen Angehörigen Einreisevisa zu erteilen. Nachdem er im Verlauf des Verfahrens die Stossrichtung seines Gesuches respektive dessen Begründung teilweise geändert hat, ist nachfolgend auf die verschiedenen Grundlagen einzugehen, welche im Falle von syrischen Staatsangehörigen zu einer Visumserteilung durch die Schweiz führen können. So bestehen grundsätzlich unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa (E. 3.3) und solchen mit räumlich beschränkter Gültigkeit (E. 3.4). Die Letztere Kategorie wurde von den schweizerischen Behörden im Rahmen von zwei Weisungen konkretisiert; die Weisung vom 4. September 2013 betreffend die "Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige" (E. 3.5) und die Weisung "Visaerteilung aus humanitären Gründen" (E. 3.6). Diese Grundlagen weisen zwar gewisse Gemeinsamkeiten auf, die Frage der Visa-Erteilung folgt jedoch unterschiedlichen Vorgaben, welche nicht miteinander zu vermengen sind.

E. 3.2

In diesem Zusammenhang ist vor den Erwägungen zur Sache vorab festzuhalten, dass das schweizerische Ausländerrecht weder ein allgemeines Recht auf Einreise kennt, noch einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums gewährt. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 m.w.H.). Anzumerken bleibt ferner, dass die im AuG und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise nur soweit zur Anwendung gelangen, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 4 AuG)

E. 3.3.1

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaaten), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise in den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen (je Zeitraum von 180 Tagen) gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, falls ein solches aufgrund ihrer Herkunft erforderlich ist. Die Visumpflicht beantwortet sich dabei gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21. März 2001; zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013). Unterliegen Drittstaatsangehörige der Visumpflicht, müssen sie für den Erhalt eines ordentlichen Schengen-Visums - welches für den gesamten Schengen-Raum gilt - den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den

Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Im Weiteren dürfen sie nicht im Schengener-Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [Verordnung {EG} Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, ABl. L 105 vom 13. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung {EU} Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013] sowie Art.32 Abs. 1 Visakodex [Verordnung {EG} Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft; zuletzt geändert durch Verordnung {EU} Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013; vgl. auch BVGE 2009/27 E. 5 f.; vgl. ferner BVGE 2014/1).

E. 3.3.2

Als Staatsangehörige von Syrien unterstehen die Gesuchstellenden der Visumpflicht gemäss den vorstehend zitierten Bestimmungen. Vonseiten des Beschwerdeführers wurde namentlich im Rahmen des Einspracheverfahrens geltend gemacht, im Falle seiner Angehörigen seien (auch) die Voraussetzungen zur Erteilung von ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visa erfüllt, zumal der Unterhalt seiner Angehörigen gesichert sei und diese die Schweiz nach 90 Tagen wieder verlassen würden. Mit seiner Beschwerde legte er sodann Beweismittel betreffend seine persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Kopie der generellen Unterstützungserklärung des Roten Kreuzes (betreffend Kostenübernahme für 90 Tage) vor und verwies darüber hinaus in seiner Eingabe vom 10. Juli 2014 auf die Absicht eines bloss drei- bis vierwöchigen Aufenthalts in der Schweiz. Damit wird jedoch der zentrale Vorbehalt des BFM gegen die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa nicht entkräftet. So ist aufgrund der vorliegenden Akten mit dem Bundesamt darin einig zu gehen, dass im Falle der Gesuchstellenden die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa ausser Betracht fallen muss, da begründete Zweifel daran bestehen, die Gesuchstellenden würden die Schweiz respektive den Schengen-Raum nach Ablauf der maximalen Visa-Dauer wieder verlassen (vgl. dazu BVGE 2014/1 E. 4.4). Gegen die Absicht einer freiwilligen Rückkehr in die Heimat spricht sowohl die dortige Bürgerkriegslage als auch das Vorbringen im Rahmen der Beschwerdeeingabe, die Gesuchstellenden hätten ihre Lebensgrundlage in Syrien verloren. Zwar wurde im Rahmen des Einspracheverfahrens geltend gemacht, die Gesuchstellenden würden nach Ablauf der maximalen Visa-Dauer wieder in die Türkei zurückkehren, und dieses Vorbringen wird im Rahmen der Eingabe vom 10. Juli 2014 sinngemäss bekräftigt. Mit Blick auf die schweren Vorbehalte des Beschwerdeführers gegenüber der Türkei darf jedoch ausgeschlossen werden, dass die Gesuchstellenden nach einer Einreise in die Schweiz tatsächlich wieder anstandslos dorthin zurückkehren würden. Zudem erscheint als sehr fraglich, ob den Gesuchstellenden von der Türkei eine Rückkehr überhaupt bewilligt würde. Da die Erteilung ordentlicher Schengen-Visa bereits aufgrund einer nicht hinreichend gesicherten Wiederausreise zu verweigern ist, kann auf Erwägungen zur Eignung des Beschwerdeführers als Gastgeber (im ordentlichen Visumsverfahren) und zu den von ihm in diesem Zusammenhang vorgelegten Beweismitteln verzichtet werden.

E. 3.4.1

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visums - das sogenannte einheitliche Visum (Art. 2 Ziff. 3 Visakodex) - nicht erfüllt, kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 4 VEV i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex). Der vorliegend interessierende Begriff der "humanitären Gründe" wird indes weder im Schengener Grenzkodex noch in der VEV näher bestimmt. Ein solches Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (vgl. Art. 25 Abs. 2 [erster Satz] Visakodex).

E. 3.4.2

Die Vorinstanz stützte sich beim Erlass von zwei verschiedenen Weisungen auf Art. 5 des Schengener Grenzkodexes und Art. 2 Abs. 4 VEV.

E. 3.4.2.1

So führt es im Zusammenhang mit den Weisungen vom 4. September 2013 mit dem Titel "Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige", die das BFM aufgrund der sich verschärfenden Lage in Syrien erlassen hatte, ausdrücklich aus, der Art. 5 des Schengener Grenzkodexes erlaube es den Staaten, namentlich aus humanitären Gründen von den ordentlichen Einreisevoraussetzungen abzuweichen. Der Rechtsbegriff "humanitäre Gründe" sei sehr weit gefasst, so dass der Erlass von besonderen Erleichterungen für Familienangehörige unter Berücksichtigung der besonderen Lage in Syrien rechtliche zulässig sei. In den entsprechenden Weisungen wird der Kreis der Begünstigten, die entsprechenden Einreisevoraussetzungen sowie das Vorgehen definiert. In diesem Zusammenhang braucht es insbesondere stets einen Gastgeber, das heisst einen engen Familienangehörigen mit B- oder C-Bewilligung oder mit schweizerischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz, die Besuchenden müssen sich in Syrien oder einen Nachbarstaat ohne ordentliche Aufenthaltsbewilligung aufhalten, die Unterbringung während 90 Tagen soll gewährleistet sein und der Zweck der Einreise soll nicht auf die Stellung eines Asylgesuches ausgerichtet sein, diesfalls wären die Weisungen gemäss Visaerteilung aus humanitären Gründen (vgl. E. 3.4.2.2) anwendbar. Nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthaltes von 90 Tage kann eine vorläufige Aufnahme im Sinne von Art. 83 Abs. 6 AuG angeordnet werden, falls der Vollzug der Wegweisung sich als unmöglich, unzumutbar oder unzulässig erweisen sollte. Die Weisung vom 4. September 2013 wurden am 29. November 2013 aufgehoben (vgl. zum Ganzen "Weisung Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige" vom 4. September 2013, "Erläuterungen" zur entsprechenden Weisung vom 4. November 2013 und die entsprechende Aufhebung vom 29. November 2013).

E. 3.4.2.2

Sodann gewann die Visaerteilung aus humanitären Gründen besondere Bedeutung, nachdem mit der als dringlich erklärten Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben wurden. So hielt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010 (BB1 2010 4455) unter Bezugnahme auf die humanitäre Tradition der Schweiz fest, dass offensichtlich unmittelbar, ernsthaft und

konkret gefährdete Personen auch in Zukunft den Schutz der Schweiz erhalten sollen, und verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Möglichkeit der Visumserteilung aus humanitären Gründen. Gleichzeitig hielt der Bundesrat aber fest, dass damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktiver würden (vgl. zum Ganzen BBl 2010 4455, insbes. S. 4467 f., 4471 f., 4490 f. und 4519 f.). In der vorerwähnten Botschaft vom 26. Mai 2010 hat der Bundesrat in konkreter Weise umschrieben, in welcher Situation sich eine Person zu befinden hat, damit ihr - im Gegensatz zu anderen Personen - auf dieser Grundlage ein Einreisevisum zu erteilen ist (vgl. BBl a.a.O.). Die entsprechenden Vorgaben wurden vom BFM in Absprache mit dem EDA in der Weisung vom 28. September 2012 betreffend "Visumantrag aus humanitären Gründen" aufgenommen (nachfolgend: Weisung humanitäres Visum), welche letztmals am 25. Februar 2014 revidiert worden ist. Im wesentlichen Unterschied zu den oben beschriebenen Besucher-Visa für syrische Staatsangehörige bedarf es in diesem Zusammenhang eben keiner gastgebenden Person in der Schweiz, der Fokus liegt hier vielmehr in der unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung von Leib und Leben (vgl. "Weisung Visumantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014).

E. 3.4.3

Bei beiden Weisungen handelt es sich um vollzugslenkende Verwaltungsverordnungen, welche zur Gewährung einer einheitlichen und rechtsgleichen Praxis Vorgaben für die Handhabung offener Formulierungen macht (vgl. dazu Patricia Egli, Verwaltungsverordnungen als Rechtsquellen des Verwaltungsrechts?, Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2011 S. 1160 m.w.H.). Vollzugslenkenden Weisungen stellen zwar keine Rechtsquellen im eigentlichen Sinne dar, auf welche sich eine Privatperson berufen kann (vgl. BGE 121 II 473 E. 2b; Egli, a.a.O. S. 1161), dennoch können sie im konkreten Anwendungsfall inzident auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden (BGE 131 I 166 E. 7.2). Verwaltungsverordnungen sind demnach als solche für das Gericht grundsätzlich nicht bindend. Soweit sie jedoch eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zulassen, werden sie gleichwohl mitberücksichtigt (vgl. dazu BVGE 2013/59 E. 9.3.7 [am Ende; mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung]). Nachdem die oben erwähnten Weisungen den Willen des Gesetzgebers wiedergibt und konkretisiert, stellt das Gericht in seiner Praxis auf diese Weisung ab.

E. 3.5.1

Vom Beschwerdeführer wurde schon im Einspracheverfahren offengelegt, dass die Visaersuchen seiner Angehörigen vorab mit Blick auf die Weisung vom 4. September 2013 "Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige" eingereicht wurden. Er führte dabei aus, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er den in diesen Weisungen definierten Anforderungen an die Person des Gastgebers in der Schweiz nicht genüge, da er nicht über einen ordentlichen Aufenthaltstitel für die Schweiz (B- oder C-Bewilligung), sondern lediglich über eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling verfüge. In diesem Zusammenhang macht er in seiner Beschwerde dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend, mit dieser Anforderung an den Aufenthaltstitel werde in rechtswidriger Weise zwischen Personen respektive Flüchtlingen differenziert, welche über eine B- oder C-Bewilligung verfügen, und solchen, die lediglich über eine vorläufige Aufnahme als Flüchtlinge verfügen.

E. 3.5.2

Der Beschwerdeführer rügt damit implizit eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots gemäss Art. 8 BV. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn sich eine Ungleichbehandlung nicht auf sachliche Gründe zu stützen vermag (vgl. BGE 127 I 185 E. 5). In der Weisung vom 4. September 2013 und den dazugehörigen Erläuterungen vom 4. November 2013 werden keine Gründe für die Differenzierung des Kreises der Begünstigten genannt. Betrachtet man den Zweck der Weisung, ist jedoch davon auszugehen, dass mit dem Erfordernis der B- oder C-Bewilligung respektive einer bereits erfolgten Einbürgerung eine gewisse Stabilität des Aufenthaltsrechts der gastgebenden Person Grund für diese Voraussetzung darstellt. Wie in der Beschwerde zu Recht bemerkt, unterscheidet sich der Aufenthalt von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen in vielen Bereichen kaum vom Aufenthalt von Flüchtlingen, welchen von der Schweiz Asyl gewährt worden ist und die von daher einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung haben (Art. 60 Abs. 1 AsylG). Das implizite Vorbringen, die Weisung mache eine sachlich nicht begründete Unterscheidung, erscheint von daher nicht als von vornherein abwegig. Es lassen sich indes durchaus berechtigte Gründe für die unterschiedliche Behandlung ausmachen. So sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge zufolge rechtskräftig angeordneter Wegweisung aus der Schweiz grundsätzlich gehalten, die Schweiz zu verlassen. Ihr Anwesenheitsrecht in der Schweiz beruht daher lediglich auf einer Nichtvornahme des Vollzugs aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung stellt demgegenüber eine "positive" Erlaubnis zum Aufenthalt dar. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass vom Gesetzgeber der gesetzliche Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung offenkundig bewusst nicht an die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft geknüpft worden ist, sondern an die Frage der Asylgewährung (Art. 2 Abs. 2 und 60 Abs. 1 AsylG). Unter Beachtung des Grundsatzes, dass dem Gesetz- respektive Weisungsgeber hinsichtlich einer sachgerechten Differenzierung unter Beachtung des Willkürverbots ein weiter Gestaltungsspielraum zuzugestehen ist (vgl. dazu BGE 123 I 1 E. 6a) und sich das Gericht daher eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, ist die unterschiedliche Behandlung als mit der Rechtsgleichheit grundsätzlich vereinbar zu erkennen. In diesem Zusammenhang bleibt schliesslich anzumerken, dass sowohl Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex als auch Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV den zuständigen Behörden einen weiten Spielraum offen lässt, um Visa nicht nur aus humanitären, sondern auch aus anderen Gründen, darunter gerade auch Gründe politischer Opportunität, zu erteilen. Entsprechende Opportunitätsüberlegungen - soweit die Weisung vom 4. September 2013 auch darauf beruhen sollte - sind jedoch einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich.

E. 3.5.3

Vom Beschwerdeführer wurde weiter im Rahmen des Einspracheverfahrens geltend gemacht, in anderen Fällen seien Visa erteilt worden, obwohl die Gastgebenden in der Schweiz - genau wie er - lediglich über eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling verfügt hätten. Er macht damit implizit einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend, indem eine angeblich weisungswidrige Praxis des BFM auch in seinem Fall zur Anwendung gelangen soll, nachdem er die Voraussetzungen der Weisung nicht erfüllt. Zwar handelt es sich bei genauerer Betrachtung nicht um einen direkten Anwendungsfall einer Gleichberechtigung im Unrecht, zumal lediglich ein weisungswidriges, nicht aber ein rechtswidriges Handeln des BFM zur Diskussion steht, da die Ausstellung eines Visums,

selbst wenn lediglich eine F-Bewilligung vorliegt, durch Art. 2 Abs. 4 VEV gedeckt sein dürfte. Da sich eine vollzugslenkende Verwaltungsverordnung für die Betroffenen jedoch wie ein Rechtssatz auswirkt, rechtfertigt sich eine analoge Anwendung. Der Einwand des Beschwerdeführers erweist sich jedoch als in der Sache unbegründet. Der aus der Rechtsgleichheit abgeleitete Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht setzt voraus, dass eine gesetzeswidrige Behördenpraxis besteht und die Behörde es ablehnt, diese Praxis aufzugeben. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn die gesetzeswidrige Behandlung lediglich in einem oder wenigen Fällen erfolgt ist (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 518). Wendet man diese Grundsätze auf die angeblich weisungswidrige Praxis des BFM an, so ist bereits die geforderte Kontinuität der Behördenpraxis zu verneinen, zumal die Weisung Syrien am 29. November 2013 ersatzlos aufgehoben worden ist und seither für neue Gesuche nicht mehr angewendet wird. Da andererseits beim Bundesverwaltungsgericht eine ganze Reihe von Fällen anhängig waren oder noch sind, in denen - wie vorliegend - die Ausstellung eines Visums verweigert wurde, weil die Voraussetzungen der Weisung vom 4. September 2013 nicht erfüllt waren, besteht kein Anlass zur Annahme, vonseiten des BFM wäre tatsächlich eine weisungswidrige Praxis verfolgt worden. Alleine der Umstand, dass es im Zuge der Umsetzung der Weisung vom 4. September 2013, welche die Behandlung von mehreren tausend Verfahren nach sich zog, zu einzelnen Abweichungen gekommen sein könnte, ist unerheblich.

E. 3.5.4

Der Beschwerdeführer macht schliesslich dem wesentlichen Sinngehalt nach eine angebliche Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geltend, wenn er im Rahmen seiner Beschwerde vorbringt, das schweizerische Generalkonsulat in Istanbul hätte seinen Angehörigen gar nie einen Vorsprachetermin erteilen dürfen, wenn er aus Sicht dieser Behörde die Voraussetzungen der Weisung vom 4. September 2013 von vornherein nicht erfüllt habe. Dies sei jedoch geschehen, worauf seine Angehörigen aus der Heimat ausgewandert seien, was gebührend zu berücksichtigen sei. In seinen diesbezüglichen Ausführungen verkennt er zunächst, dass es nicht Sache des Generalkonsulats in Istanbul war, die entsprechenden Voraussetzungen bereits vor dem Vorsprachetermin vom 20. Dezember 2013 abzuklären. Da dem Beschwerdeführer offenkundig schon vor der Gesuchseinreichung bewusst war, dass er mit seinem Status als vorläufig aufgenommener Flüchtling "nicht vollumfänglich den in der Weisung vom 4. September 2013 definierten Vorgaben der Verwandten in der Schweiz" entsprach (vgl. Beschwerde, S. 2, vierter Absatz), er aber trotzdem am 14. und 21. Oktober 2013 unter dem Titel "Gesuch um Familiennachzug für nahestehende Verwandte" an das schweizerische Generalkonsulat gelangt ist, kann er sich nicht auf einen angeblich guten Glauben berufen. Im Übrigen spricht ohnehin nichts dafür, dass sich die Gesuchstellenden tatsächlich nur wegen des Vorsprachetermins aus Syrien in die Türkei begeben haben, befanden sie sich doch eigenen Angaben zufolge im Zeitpunkt der Vorsprache (vom 20. Dezember 2014) schon seit zwei Monaten in der Türkei, womit sie sich schon vor Erhalt der Einladung des Generalkonsulats (vom 23. Oktober 2013) in die Türkei begeben haben dürften.

E. 3.5.5

Nach dem Gesagten wurde vom BFM zu Recht eine Ausstellung von Visa in Anwendung der Weisung vom 4. September 2013 mit der Begründung verweigert, der Beschwerdeführer erfülle die in der Weisung definierten Voraussetzungen nicht.

E. 3.6.1

Insbesondere das BFM führt in der angefochtenen Verfügung sodann aus, auch die Voraussetzungen zur Gewährung der Einreise gemäss den Weisungen "Visumantrag aus humanitären Gründen" seien nicht erfüllt. Gemäss diesen Weisungen kann ein Visum erteilt werden, "wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht".

E. 3.6.2

Die in der Weisung humanitäres Visum definierten Einreisevoraussetzungen sind deutlich restriktiver gefasst, als dies bei den altrechtlichen Asylgesuchen aus dem Ausland der Fall war (vgl. für die diesbezügliche Praxis BVGE 2011/10 E. 3.3). Auf diese Stossrichtung, welche vom Gesetzgeber aufgenommen wurde, hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 26. Mai 2010 ausdrücklich hingewiesen (vgl. BBl a.a.O.).

E. 3.6.3

Vom Beschwerdeführer wird geltend gemacht, die Situation seiner Angehörigen in der Türkei sei unhaltbar, weshalb ihnen Einreisevisa zu erteilen seien. In seinen diesbezüglichen Ausführungen beruft er sich zunächst auf eine angespannte wirtschaftliche Lage und eine kaum gesicherte Wohnsituation seiner Angehörigen, sodann verweist er auf eine angeblich ungenügende medizinische Versorgung seiner Mutter und schliesslich macht er eine angeblich insgesamt prekäre Sicherheitslage geltend. Damit wird jedoch - wie vom BFM zu Recht erkannt - nicht das Vorliegen einer konkreten, unmittelbaren und ernststen Gefährdungslage geltend gemacht, sondern zur Hauptsache auf die schwierigen Lebensbedingungen verwiesen, welche syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei antreffen können. In diesem Zusammenhang ist das Folgende festzuhalten: Die Zahl der syrischen Flüchtlinge in der Türkei ist gemäss jüngeren Berichten auf mittlerweile gut 1,5 Mio. Personen angestiegen. Während die türkische Regierung in der Grenzregion zu Syrien erfolgreich verschiedene Flüchtlingslager aufgebaut hat, welche vorbildlich ausgestattet seien, lebt die Mehrheit der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge nicht in solchen Lagern, sondern namentlich in grösseren Städten bis weit in den Westen der Türkei, respektive zum Teil an deren Rand, und damit unter respektive am Rande der türkischen Bevölkerung. Der Zugang zu angemessener Versorgung gestaltet sich für diese Flüchtlinge zum Teil deutlich schwieriger, als in den vom türkischen Staat organisierten Flüchtlingslagern, zumal der Zugang zu Arbeit nicht gewährleistet ist (vgl. für die jüngere Quellenlage: Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-4233/2014 vom 15. Dezember 2014 E.4.5). Vor diesem Hintergrund ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Lebensumstände in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge als schwierig darstellen können. Alleine dieser Aspekt ist jedoch nicht ausschlaggebend. Da vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, die Gesuchstellenden seien unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet, respektive sie würden sich in einer besonderen Notlage befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse, vermögen die

vom Beschwerdeführer geschilderten Umstände - wie vom BFM zu Recht erkannt - die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen nicht zu rechtfertigen. Daran ändern auch die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Mutter des Beschwerdeführers nichts, zumal aufgrund des vorgelegten Arztberichts davon ausgegangen werden darf, sie habe bereits Zugang zu ärztlicher Versorgung gefunden. Das erst im Rahmen der Replik vom 26. August 2014 eingebrachte Vorbringen, seine Angehörigen seien Nachstellungen von Seiten der türkischen Behörden ausgesetzt, da seine Familie einen Bezug zur PKK aufweise, kann aufgrund der Aktenlage nicht überzeugen.

E. 4

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer Kosten von Fr. 600.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 14. Juli 2014 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.